

Beschlussvorlage

vom 06.05.2021

öffentliche Sitzung

Altbau plus e.V.; Erhöhung des Zuschusses und Kooperation im Bereich städteregioneigener Förderungen

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
27.05.2021	Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität
17.06.2021	Städteregionsausschuss
24.06.2021	Städteregionstag

Beschlussvorschlag:

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

1. Er begrüßt die Kooperation mit Altbau plus e.V. im Bereich der Beratung und Prüfung von Anträgen zur Förderung von Solarkollektoranlagen und Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung, zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie von Photovoltaikanlagen.
2. Er stimmt dem der Sitzungsvorlage 2021/0291 als Anlage beigefügten Vertrag zu.
3. Er beschließt die damit verbundene Erhöhung des Zuschusses an Altbau plus e.V. von bisher 10.000 € p.a. auf 50.000 € jährlich.

Sachlage:

Die StädteRegion Aachen ist Mitglied im Verein Altbau plus e.V., dessen Zweck insbesondere die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Unterstützung von Maßnahmen und geeigneten Aktivitäten auf dem Gebiet der Gebäudesanierung in der Region Aachen in den Bereichen energetische Sanierung und barrierefreies Wohnen sind. Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch eine anbieterunabhängige Initialberatung von Bürger_innen über bauliche und heizungstechnische Möglichkeiten der Gebäudesanierung und öffentliche und sonstige Fördermöglichkeiten.

Neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag i.H.v. 500,00 € leistete die StädteRegion bislang einen jährlichen Zuschuss an den Verein i.H.v. 10.000 €. Altbau plus finanziert sich neben den Mitgliedbeiträgen im Wesentlichen über weitere Zuschüsse des Vereinsmitglieds Stadt Aachen und anderer Vereinsmitglieder (kommunale Energieversorger). Nachdem diese zuletzt gekürzt wurden, galt es, alternative Finanzierungsquellen für den Verein zu finden. Auf Antrag der CDU-Städteregionstagsfraktion und der GRÜNE-Städteregionstagsfraktion vom 20.01.2021 hat der Städteregionsausschuss sich am 04.03.2021 für den Fortbestand von Altbau plus e.V. und die Fortsetzung von deren erfolgreicher Beratungsarbeit in den städteregionalen Kommunen ausgesprochen, vgl. SV-Nr. 2021/0135. Es sollten Gespräche aufgenommen werden mit dem Ziel, eine ausreichende Finanzierung zu gewährleisten. Außerdem wurden die Vertreter_innen der StädteRegion in den Gremien der regionalen Energieversorger gebeten, darauf hinzuwirken, dass angemessene Finanzierungsbeiträge zur Verfügung gestellt werden.

Flankierend hierzu wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2021 beschlossen, den städteregionalen Zuschuss an Altbau plus von bisher 10.000 € auf künftig 50.000 € zu erhöhen.

Parallel dazu ist in 2020 auf politischen Antrag hin die städteregionale Richtlinie zur Förderung von Solarkollektoranlagen und Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung modifiziert worden bei gleichzeitiger deutlicher Erhöhung des Fördervolumens. Außerdem hat der Städteregionstag beschlossen, zwei weitere Richtlinien für eine Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen sowie Photovoltaikanlagen einschließlich Batteriespeichersystemen zu entwickeln (vgl. SV-Nrn. 2020/0208, 2020/0339 und 2020/0386).

Die Betreuung und Abwicklung der Richtlinie zur Förderung von Solarkollektoranlagen und von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung sowie Effizienzverbesserungen liegt in der Zuständigkeit von A 63 – Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung. Die Ausweitung der Fördermittel und die Entwicklung und Betreuung der Richtlinien zur Förderung von Photovoltaikanlagen und zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen hat zu einem deutlichen Mehraufwand im Rahmen der Beratung, Prüfung und Bescheidung der Anträge geführt und ist mit dem vorhandenen Personal nicht mehr leistbar. Die Nachfrage nach den städteregionalen Fördermöglichkeiten ist sehr groß.

Im Rahmen des Jahresabstimmungsgespräches mit Altbau plus e.V. hat die Geschäftsführung des Vereins angeboten, die Bewerbung und Beratung sowie die Prüfung der Antragsunterlagen zu den städteregionseigenen Förderprogrammen zu übernehmen. Hierdurch kann eine spürbare Entlastung des A 63 erreicht werden. Die Bewilligung bzw. Versagung von Fördermittelanträgen sowie deren Auszahlung werden weiterhin durch die StädteRegion wahrgenommen.

Altbau plus e.V. arbeitet eng mit der Energieberatungsstelle der Verbraucherzentrale NRW e.V. zusammen und ist gemeinsam mit dieser die zentrale Anlaufstelle für die Bürger_innen in der StädteRegion in allen Fragen der Energieeffizienz. Durch die Kooperation im Bereich der städteregionalen Förderrichtlinien wird dieses Angebot aus einer Hand weiter gestärkt, indem die Bürger_innen auch zu diesen Fördermöglichkeiten von Altbau plus beraten werden. Die Kooperation zwischen der StädteRegion Aachen und Altbau plus sorgt damit auf Seiten des Vereins für einen planbaren Zuschuss und kalkulierbaren Kostendeckungsbeitrag. Auf Seiten der StädteRegion Aachen erfolgt eine deutliche Unterstützung und Entlastung im Bereich der Beratung und Prüfung der städteregionalen Förderrichtlinien, so dass sich für beide Seiten eine WIN-WIN-Situation ergibt.

Dadurch, dass diese Leistung künftig durch den Verein Altbau plus e.V. erbracht wird, wird außerdem gewährleistet, dass für die Bürger_innen in der StädteRegion Aachen ein kompetenter und einheitlicher Ansprechpartner (im Sinne eines „One-Stop-Shops“) zu allen Fragen rund um Energiethemen zur Verfügung steht.

Rechtslage:

Gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) i. V. m. § 12 Buchstabe b) entscheidet der Städteregionausschuss nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses über die Gewährung von Zuschüssen über 5.000 € bis 250.000 €.

Bei den dargestellten Leistungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der StädteRegion Aachen.

Personelle Auswirkungen:

Die große Nachfrage nach den städteregionseigenen Förderungen führt bei A 63 zu deutlich erhöhtem Arbeitsaufwand (Telefonate, Beantwortung von E-Mails, Beratungen, Anträge, Bewilligungen, Versagungen) und ist mit der vorhandenen Personaldecke nicht leistbar. Durch die Kooperation mit Altbau plus e.V. kann dieser zusätzliche Aufwand kompensiert werden und die Anmeldung eines ansonsten erforderlichen Personalmehrbedarfs von 0,5 Vollzeitstelle vermieden werden.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

Mit der Aufstellung des Haushaltes 2021 erfolgte die haushaltsneutrale Verlagerung für den Mitgliedsbeitrag und den Zuschuss an Altbau plus e.V. aus dem Budget A 61 – Immobilienmanagement und Verkehr – Produkt 01.12.01 Gebäudemanagement in das Budget S 64 – Mobilität und Klimaschutz – Produkt 14.01.02 Klimastrategie. Der jährliche Mitgliedsbeitrag der StädteRegion Aachen an Altbau plus e.V. ist bei Sachkonto 549300 „Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine Institutionen“ veranschlagt. Im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt 2021 (SRT 04.02.2021) wurde der Ansatz bei Sachkonto 531835 „Zuschuss Altbau plus“ von 10.000 € um 40.000 €

auf 50.000 € erhöht. Im Entwurf des Haushaltes für 2022 wird ebenfalls ein Ansatz von 50.000 € veranschlagt.

Ökologische Auswirkungen:

Altbau plus e.V. forciert im Rahmen seines Satzungszwecks die energetische Sanierung von Gebäuden in der StädteRegion Aachen und sorgt dadurch für eine Verbesserung der Energieeffizienz und CO₂-Reduktion. Mit den Förderprogrammen der StädteRegion Aachen wird ebenfalls ein wesentlicher Beitrag hierzu geleistet, so dass die angestrebte Kooperation insgesamt einen effektiven Beitrag zum Klimaschutz leistet.

Im Auftrag:
gez.: Jücker

Anlage:

Entwurf des Vertrags zwischen der StädteRegion Aachen und dem Verein Altbau plus e.V.

Entwurf

VERTRAG

zwischen der

StädteRegion Aachen – vertreten durch den Städteregionsrat –
Zollernstraße 10
52070 Aachen

und

Altbau plus e.V. – vertreten durch die Geschäftsführung –
Aachen-Münchener-Platz 5
52064 Aachen

wird folgender **Vertrag** über die Gewährung eines laufenden Zuschusses geschlossen:

§ 1 Zuschuss

Die StädteRegion Aachen ist Vereinsmitglied von Altbau plus e.V. und dem Verein als Solches verpflichtet, den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu leisten und darüber hinaus die Erfüllung des Satzungszwecks zu fördern und gegebenenfalls finanziell zu unterstützen. Es gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die StädteRegion Aachen, den laufenden Zuschuss an den Verein ab dem Jahr 2021 von bisher 10.000 € auf maximal 50.000 € p.a. zu erhöhen. Die Verwendungsvorgaben, Zweckbindungsfristen, Fälligkeiten und weitere Verfahrenspunkte regelt dieser Vertrag.

§ 2 Grund, Zweckbindung und Fälligkeit

1. Der Zuschuss dient neben der Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben insbesondere der Finanzierung der nachfolgend aufgeführten Leistungen:

Beratung und Prüfung von Anträgen zu städteregionseigenen Förderrichtlinien zur Förderung von:

- a) Dach- und Fassadenbegrünung
- b) Photovoltaikanlagen
- c) Solarkollektoranlagen und Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung sowie Effizienzverbesserungen

Die Abwicklung erfolgt gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

2. Die zu erbringenden Leistungen sind mit der StädteRegion Aachen – A 63 Amt für Bauordnung und Wohnraumförderung– so abzustimmen, dass ein reibungsloser Ablauf gewährleistet ist; der Leistungsumfang nach Anlage 1 richtet sich nach der jeweiligen Fassung der Förderrichtlinien.
3. Dem Vertrag liegt das jeweils geltende Umsatzsteuerrecht zu Grunde. Sofern der Zuschuss der Umsatzsteuer unterliegen sollte, ist dieser als Bruttobetrag zu verstehen.
4. Die finanzielle Bereitstellung des Zuschusses erfolgt auf formlose Anforderung von Altbau plus e.V. zum 30.06. eines Jahres.

§ 3 Verwendungsnachweis, Prüfungsrechte

Altbau plus e.V. legt der StädteRegion Aachen– A 63 Amt für Bauordnung und Wohnraumförderung– quartalsmäßig innerhalb von 5 Werktagen nach Quartalsende eine Übersicht nach Anlage 1, C) 2. und eine/n Statistik/Tätigkeitsbericht zu Anlage 1. B) als Verwendungsnachweis vor.

§ 4 Rückforderung von Mitteln

Die StädteRegion Aachen ist berechtigt, nicht vertragsgerecht eingesetzte Mittel des bewilligten Zuschusses von Altbau Plus e.V. zurückzufordern.

§ 5 Haftung

1. Altbau plus e.V. hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Personenschäden in Höhe von mindestens 1.500.000 € und Sachschäden in Höhe von mindestens 500.000 € mit Vertragsabschluss nachzuweisen. Er ist verpflichtet, einen eventuellen Wegfall des Versicherungsschutzes gegenüber der StädteRegion Aachen unverzüglich anzuzeigen.
2. Altbau Plus e.V. haftet bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet Altbau Plus e.V. nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
3. Jede Haftung der StädteRegion Aachen gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Vertrages (bspw. bei Falschberatung von Anspruchsberechtigten nach den Förderrichtlinien) ist ausgeschlossen.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit gegenseitiger Unterschrift und endet am 31.12.2022. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, ohne dass es einer Erklärung einer Vertragspartei bedarf, sofern die städteregionalen Förderrichtlinien weiterhin Bestand haben.
2. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag während der Laufzeit mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Jede Partei kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn schuldhaft ein schwerwiegender Verstoß insbesondere gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, oder dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Der außerordentlichen Kündigung hat eine Abmahnung vorauszugehen, es sei denn, eine solche ist nach den Umständen für die kündigende Partei nicht zumutbar.

§ 7 Datenschutz

1. Beide Parteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz zu beachten, einzuhalten und alle im Rahmen dieser Vereinbarung erlangten Informationen aus dem Bereich des Partners vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise zu verwerten.
2. Beide Parteien verpflichten sich, ihre eigenen Mitarbeiter_innen sowie übrige Auftragnehmer entsprechend zu unterrichten.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn dieser Bedingungen unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten am nächsten kommt.
3. Änderungen und Zusätze des vorliegenden Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Die Parteien vereinbaren Aachen als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Aachen, den

Dr. Tim Grüttemeier
Städteregionsrat

Michael Stephan
Geschäftsführer Altbau plus e.V.